

Die Justiz in der Besatzungszeit

Hermann Scheurer - Nagold

A) Die Militärgerichtsbarkeit im Kreis Calw

Zu den vorrangigen Maßnahmen der Militärregierung nach der Besetzung gehörte die Neuordnung des Justizwesens. In seinem ersten Aufruf „An das deutsche Volk“ vom 7.5.1945 kündigte der Oberbefehlshaber der alliierten Streitkräfte, General Eisenhower, unter anderem folgendes an: „Alle deutschen Gerichte, Schulen und Universitäten innerhalb der besetzten Gebiete werden einstweilen geschlossen. (..) Die Wiederaufnahme der Tätigkeit der Straf- und Zivilgerichte wird genehmigt, sobald die Bedingungen es zulassen. (..) Die höchsten gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Befugnisse und Gewalten in dem besetzten Gebiete stehen mir als dem obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte und als Militärgouverneur zu. Die Militärregierung ist eingesetzt, um diese Gewalt unter meiner Leitung auszuüben.“

In der unmittelbaren Folgezeit wurden grundlegende Änderungen im Justizwesen verfügt. Dazu gehörte die Aufhebung des nationalsozialistischen Rechts. Alle wesentlichen, seit dem 30.1.1933 erlassenen Gesetze, sowie alle Ergänzungs- und Ausführungsgesetze wurden für ungültig erklärt. Auch die Auslegung oder Anwendung des bereits früher bestehenden Rechts nach nationalsozialistischen Lehren wurde verboten. Anklagen durften nur erhoben, Urteile nur erlassen und Strafen nur verhängt werden, wenn ein zur Zeit der Begehung der Handlung in Kraft befindliches Gesetz die Handlung ausdrücklich für strafbar erklärt hatte. Aber selbst dann konnte die Militärregierung in die Strafverfolgung eingreifen, wenn es ihr erforderlich schien.

Eine Besonderheit der Militärgerichtsbarkeit waren die Kollektivstrafen. So konnte der Bürgermeister oder sonstige Repräsentant einer Gemeinde als Vertreter der Bewohner dieser Gemeinde wegen jeder strafbaren Handlung angeklagt und verurteilt werden, für welche, wie es hieß, „die Einwohner oder eine erhebliche

Zahl derselben vermutlich kollektiv verantwortlich sind. Die Gemeinde kann mit einer Gesamtgeldstrafe belegt werden, falls die genannten Personen in ihrer Vertretereigenschaft verurteilt worden sind und Gesamtverantwortlichkeit festgestellt worden ist.“

So wurde die Stadt Calw am 7.Juni 1945 mit einer Geldstrafe von 10 000 Mark belegt, weil ein deutscher Soldat sich in der Stadt aufhielt, der sich nicht vorschriftsgemäß gemeldet hatte.

In einem andern Fall ebenfalls in Calw wurde der Stadt eine harte Bestrafung angedroht, weil eine französische Fahne verschwunden war. Die Stadt setzte für den Finder eine Belohnung von 5 000 Mark aus. Nach 2 Tagen wurde die Fahne wieder aufgefunden. Der Finder erhielt außer seinem Lohn noch eine Schwerarbeiterzulage, was damals eine wichtige Sache war. Der Calwer Bürgermeister forderte im ersten Nachrichtenblatt vom 7.Juni die Bevölkerung eindringlichst auf, jede feindselige Handlung oder jedes Nichtbeachten der Anordnungen der Militärbehörden zu unterlassen. Dies könne zu schwerwiegenden Repressalien gegenüber der Einwohnerschaft führen und sei keine Heldentat, sondern entweder Dummheit oder Verbrechen. Jedermann habe die unbedingte Pflicht, Elemente, welche die öffentliche Ordnung stören, rücksichtslos zur Anzeige zu bringen. Natürlich bestand dabei auch die Gefahr der Denunziation.

Im Juni 1945 wurden noch folgende weitere Anordnungen für das Rechtswesen erlassen:

- 1) Alle Sondergerichte zum Beispiel Volksgerichtshof und so weiter werden abgeschafft.
- 2) Die ordentlichen und Verwaltungsgerichte werden vorübergehend geschlossen.
- 3) Die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit wird durch die Militärregierung bestimmt.
- 4) Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, wenn er

nicht seine Zulassung von der Militärregierung erhalten hat.

5) Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren, solange er nicht den folgenden Eid geleistet hat: *„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen, daß ich die Gesetze jederzeit zu niemandes Vorteil und zu niemandes Nachteil, mit Gerechtigkeit und Billigkeit gegenüber jedermann, ohne Rücksicht auf Religion, Rasse, Abstammung oder politische Überzeugung anwenden und handhaben werde, daß ich die deutschen Gesetze und alle Rechtsvorschriften der Militärregierung sowohl ihrem Wortlaute, als auch ihrem Sinne nach befolgen werde und daß ich stets mein bestes tun werde, um die Gleichheit aller vor dem Gesetz zu wahren. So wahr mir Gott helfe.“*

Urteile des Calwer Militärgerichts

Seit August 1945 wurden in den Kreisen Militärgerichte errichtet. Ihre Mitglieder waren Offiziere der alliierten Streitkräfte. Berater konnten von ihnen beigezogen werden. Alle Todesurteile mußten durch den obersten Befehlshaber der alliierten Streitkräfte bestätigt werden.

Im folgenden einige Gerichtsverhandlungen und Urteile des einfachen Gerichts der Militär-

regierung in Calw. Die Verhandlungen gingen auf französisch vor sich und wurden ins deutsche übersetzt. Dabei kam es einmal vor, daß der damalige Kommandant Frénot, der in Österreich und Deutschland aufgewachsen war und perfekt deutsch sprach, die Verhandlung auf deutsch weiterführte, da der Dolmetscher der Sache allem Anschein nach nicht gewachsen war. (Mitteilung eines damaligen Zuhörers an den Verfasser).

Verhandlung vom 27.10.1945

1) Zwei deutsche Offiziere hatten es unterlassen, nach ihrer ordnungsgemäßen Entlassung sich bei einer alliierten Behörde zu melden. Davon hatten sie angeblich nichts gewußt. Sie hatten sich nur bei ihrem Bürgermeister gemeldet. Für jeden 100 Mark Geldstrafe.

2) Eine Näherin aus Hirsau hatte einem französischen Offizier einen Brillantring im Wert von 1 800 Mark angeboten, um die Freigabe ihres inhaftierten Bruders zu erreichen. Sie bekam 6 Monate Gefängnis.

3) Eine Rote-Kreuz-Schwester war wegen Mithilfe bei der Flucht eines Kriegsgefangenen angeklagt. Der Fall wurde an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

4) Ein Fall von illegalem Waffenbesitz; wurde



Die französische Gendarmerie (Militärpolizei) in der Nagolder Markstraße. Quelle: Paul Seeger, Nagold

an das nächsthöhere Gericht verwiesen.

5) Ein Einwohner von Nagold, ein Schweizer Staatsbürger, erhielt wegen Nichtangabe von Warenbeständen, Preisüberschreitungen, Schwarzhandel und Urkundenfälschung 6 Monate Gefängnis und 10 000 Mark Geldstrafe. Die nicht gemeldeten Warenbestände wurden beschlagnahmt.

6) Mehrere Fälle von Reisen ohne Passierschein: je 25 Mark Geldstrafe.

7) Bedrohung und Beleidigung französischer Soldaten: Angeklagt war ein Schmiedemeister von Gräfenhausen. Die Soldaten hatten vor seinem Anwesen Fußball gespielt und dabei eine Fensterscheibe zertrümmert. Im Zorn darüber hatte sich der Angeklagte mit Hammer und Schmiedezeuge vor seine Werkstatt gestellt und sich erregt gegen den ihm zugefügten Schaden verwahrt, wobei er beleidigende Worte gebrauchte. Urteil: 6 Monate Gefängnis und 200 Mark Geldstrafe.

8) Verhandlung gegen 2 Evakuierte: Verstoß der Körperverletzung an (französischen) Kindern. Einer der Angeklagten, ein Hirnverletzter, hatte einem Jungen eine Ohrfeige versetzt, um einer durch eine Kinderschar bedrängten Geschäftsfrau zu Hilfe zu kommen. Durch eine unglückliche Bewegung gegen die Hauswand zog sich das geschlagene Kind eine Rißwunde über dem rechten Auge zu und mußte in ärztliche Behandlung, wobei der Angeklagte selbst Hilfe leistete. Urteil: 14 Tage Gefängnis.

9) Ein durch (französische) Kinder verärgerter Angeklagter aus Bad Liebenzell hatte einem unbeteiligten Kind einen Stockschlag auf den Rücken versetzt, sodaß es blutete. Strafe: 2 Monate Gefängnis. Ausdrücklich wurde festgestellt, daß die Nationalität des geschlagenen Kindes, die dem Angeklagten nicht bekannt gewesen war, ohne Einfluß auf das Strafverfahren gewesen sei.

Verhandlung vor dem Militärgericht Calw am 7.12. 1945

Anklage gegen einen Güterbeförderer, der versucht hatte, in seinen Besitz übergegangenes

Wehrmachtsgut, das er nicht angemeldet hatte, auf einem Lastkraftwagen nach Pforzheim zu befördern. Strafe: 3 Monate Gefängnis und 1 000 Mark Geldstrafe.

2) Ein Kaufmann hatte aus einem ehemaligen Calwer Rüstungsbetrieb wertvolles Werkzeug gekauft, aber nicht bezahlt. Er verweigerte die Rückgabe. Strafe: 6 Monate Gefängnis, 1 000 Mark Geldstrafe.

3) Ein 15-jähriger ehemaliger Reichsbahnarbeiter hatte aus dem Eisenbahntunnel bei Althengstett ein 22 kg schweres Paket mit Filz entwendet, das aus einem dem französischen Staat gehörigen Lager stammte. Man ließ Milde walten. Strafe: 1 Monat Gefängnis mit Bewährung.

4) 3 Arbeiter aus Calmbach hatten beim Bau eines Schuppens Material und Werkzeug, das der französischen Armee gehörte, entwendet und das gestohlene Gut - es handelte sich um geringe Mengen - nach erfolgter Anzeige zurückgegeben. Strafe: in 2 Fällen 1 Monat Gefängnis ohne, in 1 Fall 1 Monat mit Bewährungsfrist.

5) Anklage gegen einen 16-jährigen Schüler aus Nagold wegen illegalem Waffenbesitz. Die Anklage wurde fallen gelassen, weil es sich bei der fraglichen Waffe um ein feststehendes Messer normaler Größe handelte. Das Gericht verhängte jedoch gegen den Schüler eine Gefängnisstrafe von 2 Monaten, weil er nicht die gebotene Achtung gegenüber Angehörigen der französischen Armee gezeigt hatte.

6) Ein Kaufmann aus Calw hatte sich wegen tendenziöser Äußerungen, die geeignet waren, dem Ansehen der französischen Armee zu schaden, zu verantworten. Erschwerend fiel ins Gewicht, daß der junge Mann zur Zeit seiner Äußerungen in französischem Dienst war. Der Angeklagte wollte die Äußerungen nur getan haben, um Frankreich zu verteidigen. Das Urteil: 3 Monate Gefängnis.

7) 3 Jungen im Alter von 12 bis 14 Jahren hatten in Neuenbürg nach Einbruch der Dunkelheit ein „aufreizendes Plakat“ mit Bezug auf die Führung des 3. Reiches an der Rathauftafel angeschlagen. Wegen des Versuchs politischer

Unruhestiftung wurden sie angeklagt. Die 3 Jungen wurden in ein Straflager nach Frankreich überführt. Der Vater des Helmut R. wurde mit sofortiger Wirkung von seinem Amt suspendiert; die Mutter des Friedrich F. kam wegen Anstiftung zu der Tat vor ein Militärgericht; die Mädchen Margret S. und Lore X. hatten das Plakat gelesen, den Inhalt weiterverbreitet, anstatt die Behörden zu verständigen. Sie kamen wegen Nichtbeachtung der Gesetze ebenfalls vor das Militärgericht.

Die beiden Mädchen hatten den Anschlag gelesen und darüber gesprochen, anstatt durch Anzeige bei der Polizei für dessen sofortige Entfernung zu sorgen, Die Hauptschuld an dem ebenso törichten wie verantwortungslosen Vorfall war der Mutter des Jüngsten der Jugendlichen zuzumessen. Sie hatte auf einer Reise ins Badische in Langensteinbach ein ähnliches Plakat gesehen und, angeblich um ihre Kinder zu warnen, davon im Familienkreis erzählt. Die Jugendlichen sagten bei ihrer Vernehmung aus, daß sie einen dummen Streich begangen hätten, ohne sich der Tragweite ihres Handelns bewußt gewesen zu sein. Das Gericht verurteilte die Jungen zu der obenerwähnten

Strafe, einer 6-monatigen Internierung in einer Spezialschule; die Kosten hierfür gingen zu Lasten ihrer Familien. Für ihren unglücklichen „Erziehungsversuch“ erhielt die Mutter, welche durch ihre Erzählung den Vorfall erst herbeigeführt hatte, wegen Weiterverbreitung des Anschlages eine Gefängnisstrafe von einem Monat, während 2 der Väter mit einer Gefängnisstrafe von 15 Tagen mit Bewährungsfrist und die beiden Mädchen mit dem gleichen Strafmaß davon kamen.

Ein Junge bekam eine Belohnung, weil er wahrheitsgemäß ausgesagt hatte. Nur dem Umstand, daß die Täter sofort festgestellt werden konnten, war es zu verdanken, daß der Stadt schwere Strafmaßnahmen erspart geblieben sind.

B) Das deutsche Gerichtswesen in der Besatzungszeit

Im Oktober 1946 fanden zum ersten Mal seit Kriegsende wieder reguläre Gerichtsverhandlungen am Nagolder Amtsgericht statt, nachdem das Gerichtsgebäude freigegeben, das Gefängnis wiederhergestellt und mit Dr. Otto



*Die Südansicht des heutigen Amtsgerichts mit dem Eingang in der Bahnhofsstraße.
Als Zehntscheuer 1799 in Nagold erbaut; 1851 wurde es zum Amtsgericht umgebaut.*

Glatz ein neuer Amtsvorstand eingesetzt worden war.

Weitaus die meisten Fälle betrafen Diebstahl, Einbruch, Schwarzhandel und andere Delikte, die mit der damaligen großen Notlage, besonders im Ernährungsbereich, in Zusammenhang standen. Gestohlen wurde „grundsätzlich alles, was nicht niet- und nagelfest“ war, wie es in einem Zeitungsbericht heißt, und an anderer Stelle: „Seit dem Zusammenbruch haben sich die Eigentumsdelikte in erschreckendem Maße gehäuft. Die demoralisierende Wirkung, die der Krieg gehabt hat, zeigt sich nicht zuletzt darin, daß viele Leute „mein“ und „dein“ nicht mehr unterscheiden können.“

So kam es häufig vor, daß Hasen, Hühner, Schafe und Schweine aus den Ställen oder von der Weide gestohlen, Kartoffeln auf den Feldern ausgegraben, Obst von den Bäumen geholt und aufbereitetes Brennholz aus den Wäldern abgeführt wurden. Auf seiten der bäuerlichen Erzeuger waren Schwarzschlachten, Milchpanschen, illegaler Tauschhandel, falsche Angaben über den Viehstand häufig Gegenstand von Gerichtsverhandlungen.

Im folgenden einige typische Fälle, wie sie vor dem Amtsgericht in den Jahren 1946/1947 verhandelt wurden (nach Zeitungsberichten):

Ein in den 30-er Jahren stehender Mann aus A. hatte im vorigen Herbst in Bösing 20 Pfund Roggen von einem Fuhrwerk heruntergeholt und mitgenommen. Ferner hatte er sich in Bösing und auch in Rotfelden in Bauernhäuser eingeschlichen und einmal 60 Pfund Saatroggen, ein andermal 30 Pfund Schwarzmehl gestohlen. Er erhielt 8 Monate Gefängnis.

Eine Landwirtsehefrau, die über einen längeren Zeitraum Rahm von der Milch abgeschöpft und Wasser zugeschüttet hatte, erhielt eine Geldstrafe von 500 Mark.

Ein Fuhrmann und eine 40 Jahre alte Hausfrau hatten zum Teil gemeinschaftlich einer Nagolder Firma 50 Holzlatten, 15 Reisigbündel und einige Körbe voll gespaltenes Holz gestohlen. Der Mann erhielt wegen Rückfalldiebstahls 3 Monate Gefängnis, die Frau 50 Mark Geldstrafe. - Die gleiche Frau hatte sich nochmals zu verantworten. Sie hatte einige

Ofenrohre und einen Waschkessel, die ihr als Mieterin vom Eigentümer überlassen worden waren, gegen Lebensmittel eingetauscht. Dafür erhielt sie eine Geldstrafe von 100 Mark.

Ein Pferdeknecht hatte seinen Dienstherrn 25 - 35 Pfund Brotfrucht und 1 Zentner Kartoffeln gestohlen und seiner Geliebten nach Nagold gebracht. Er erhielt 1 Monat Gefängnis.

Ein Mann hatte 30 Pfund Zwiebel und 70 Pfund Äpfel auf fremdem Eigentum geerntet. Er mußte 200 Mark Strafe bezahlen.

Ein in einem Nagolder Hotel angestellter Konditorlehrling stahl dort 40 Pfund Schwarzmehl, 25 Glühbirnen, Bettwäsche und 50 Rollen Klosettpapier. Außerdem stahl er einem Angehörigen der Besatzungsmacht aus dessen Mantel ein Paar Lederhandschuhe. Strafe: 3 Monate Gefängnis.

Eine Bauersfrau hatte bei der Viehzählung 8 Hühner nicht angegeben. Sie mußte 80 Mark Strafe bezahlen.

Eine aus dem Rheinland stammende Frau war im Besitz von Lebensmittelmarken der Stadt Mannheim, die aber entwertet waren. Nun leerte sie - ob absichtlich oder aus Versehen, das konnte nicht geklärt werden - ein Tintenfaß darüber. Der Aufdruck „entwertet“ war nicht mehr lesbar, und so konnte sie Fett und Nahrungsmittel einkaufen. Man kam aber doch auf den Betrug und verurteilte sie zu 300 Mark Geldstrafe.

Einen besonders üblen Trick erlaubte sich ein Mann, der einer Bauersfrau erzählte, ihr in Gefangenschaft befindlicher Mann sei aus der Gefangenschaft entflohen und befinde sich bei seiner Schwester. Er benötige Kleider, Schuhe und Geld. Die gutmütige Frau gab dem Betrüger alles, was sie auftreiben konnte. Er erhielt 5 Monate Gefängnis.

Mit der Verbesserung der allgemeinen Lebensverhältnisse, besonders nach der Währungsreform im Juni 1948 wurden solche und ähnliche Delikte sehr viel seltener.